

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1187 - 1188

Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruches. Ist es zulässig, die in I. Instanz auf eine mangelhafte Ausfertigung des Schiedsspruches gestützte Klage in II. Instanz durch Beibringung einer richtigen Ausfertigung zu verbessern?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

festgestellt hat, daß die Gefahr einer Fortschaffung des Inventars vorhanden und daß durch diese Gefahr die Besorgniß einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Realisirung des klägerischen Hypothekenrechts begründet war.

(Es wird ausgeführt, daß diese Erfordernisse der einstweiligen Verfügung vom zweiten Richter ohne Rechtsirrtum festgestellt sind.)

Nr. 153.

Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruches. Ist es zulässig, die in I. Instanz auf eine mangelhafte Ausfertigung des Schiedsspruches gestützte Klage in II. Instanz durch Beibringung einer richtigen Ausfertigung zu verbessern?

C.P.D. §§ 865, 242.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 4. Januar 1886 in Sachen F., Beklagter, wider M., Klägerin. IV. 265/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruches des Deutschen Bühnenvereins gerichteten Klage gegenüber hat sich der Beklagte mit der Behauptung vertheidigt, daß ihm Gründe zur Seite stehen, aus denen er die Aufhebung des Schiedsspruches zu verlangen befugt sei. Als solche Gründe hat er angegeben: 1, den in den vorgelegten Urkunden hervortretenden Mangel der Verbindung des Schiedsspruches mit den von den Schiedsrichtern nicht unterschriebenen angeblichen Gründen desselben, in Folge welches Mangels der Schiedsspruch als ein mit Gründen versehener nicht gelten könne (C.P.D. § 867 Nr. 5), 2, den Mangel der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches auf der Urkunde (§ 865 a. a. D.), 3, den Mangel der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, da der eine der Schiedsrichter, der Königlich sächsische Hofschauspieler a. D. K., welcher als Angehöriger des Standes der Bühnenangehörigen zum Schiedsrichter bestimmt sei (§ 99 der Satzungen des Deutschen Bühnenvereins vom Jahre 1873), als Hofschauspieler außer Dienst einer Bühne nicht mehr angehöre. Das Gericht erster Instanz hat die Klage abgewiesen, weil der Schiedsspruch nicht nach Vorschrift des § 865 C.P.D. von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages der Abfassung unterschrieben sei. In zweiter Instanz hat die Klägerin eine andere, mit der An-

gabe des 7. Mai 1884 als Tages der Abfassung des Schiedsspruchs versehene Ausfertigung des Schiedsspruchs, welcher darnach in seinem dispositiven Theile die Unterschrift der Schiedsrichter trägt, und dessen Gründe ebenfalls von den Schiedsrichtern unterschrieben sind, übergeben. Der Beklagte aber hat der Berücksichtigung dieser neuen Ausfertigung widersprochen. Das Berufungsgericht ist dem Gericht erster Instanz darin beigetreten, daß die mit der Klage übergebene Ausfertigung des Schiedsspruchs denjenigen Voraussetzungen nicht entspreche, welche nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung vorliegen müssen, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ausgesprochen werden solle. Allein es hat weiter angenommen, daß die neu übergebene Ausfertigung des Schiedsspruches, welche in der Dispositive, wie in den Entscheidungsgründen mit der früher übergebenen übereinstimme, berücksichtigt werden müsse. Und da diese Ausfertigung diejenigen formalen Mängel, an welchen die erste Ausfertigung gelitten habe, nicht an sich trage, auch der vom Beklagten gerügte Zuständigkeitsmangel nicht vorhanden sei, so hat es den Schiedsspruch vom 7. Mai 1884 für vollstreckbar erklärt.

Darin, daß bei der Beschaffenheit der in erster Instanz vorgelegten Ausfertigung des Schiedsspruchs die nachgesuchte Vollstreckbarkeitserklärung nicht erfolgen konnte, vielmehr die Abweisung der Klage ausgesprochen werden mußte, ist dem Berufungsgericht beizutreten. Es fragt sich also in erster Reihe, ob darin, daß die in zweiter Instanz übergebene Ausfertigung seitens des Berufungsgerichtes berücksichtigt und zur Klagegrundlage gemacht worden ist, ein Revisionsgrund gefunden werden kann. Die Frage ist nach den Grundsätzen von unzulässiger Klageänderung und zulässiger Klageverbesserung zu beantworten. In dieser Hinsicht erklärt der § 242 C. P. O. eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, für unzulässig. Um eine solche Entscheidung aber handelt es sich im vorliegenden Falle. Das Berufungsurtheil enthält in seinen Entscheidungsgründen den Satz, daß eine Klageänderung in der — durch Bezugnahme auf die neu übergebene Ausfertigung des Schiedsspruches erfolgten — Berufungsbegründung nicht gefunden werden könne. Diese Entscheidung des Berufungsgerichtes unterliegt nach § 242 a. a. O. keiner Nachprüfung seitens des Revisionsgerichtes. Es war also zu prüfen, ob durch die beigebrachte neue Ausfertigung die formellen Voraussetzungen der erbetenen Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruches als vorliegend dargethan